

## **Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Raunheim**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung von 01.04.2005 (GVBl. I 2005, 142) und der §§ 1, 2 und 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.1994 (GVBl. I S. 677), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Raunheim in der Sitzung am 31.01.2013 folgende 4. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

### **§ 1 Gebühren, Gebührenpflichtiger**

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden für Leistungen nach der jeweils gültigen Friedhofsordnung der Stadt Raunheim Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.
- (2) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
  - a) diejenigen Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben oder
  - b) diejenigen Personen, die sich der Stadt Raunheim gegenüber zur Tragung der Kosten verpflichtet haben.

### **§ 2 Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren werden bei Aufforderung fällig und sind sofort zu entrichten.

### **§ 3 Rechtsmittel**

- (1) Gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind die Rechtsmittel nach den jeweils gültigen Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung, wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

#### **§ 4 Beitreibung**

Sämtliche Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

#### **§ 5 Stundung und Erlass von Gebühren**

Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit können die in den §§ 6 – 13 dieser Gebührenordnung bezeichneten Gebühren gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen werden.

#### **§ 6 Gebühren für die Benutzung der Leichen und Trauerhalle**

- |    |   |          |
|----|---|----------|
| a) | Benutzung einer Kühlzelle in der Leichenhalle bis zur Bestattung bzw. Überführung pro Tag | 75,00 €  |
| b) | Benutzung des Verabschiedungsraumes   | 50,00 €  |
| c) | Benutzung der Trauerhalle   | 200,00 € |

#### **§ 7 Gebühren für sonstige Leistungen bei der Benutzung der Trauer- bzw. Leichenhalle**

- |    |  |         |
|----|--|---------|
| a) | Ausschmücken der Trauerhalle             | 60,00 € |
| b) | Benutzung des Harmoniums                 | 10,00 € |
| c) | Gestellung eines Transportsarges pro Tag | 17,00 € |

## §8

### Gebühren für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen

- a) Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes ab dem 10. Lebensjahr
- |  |          |
|--|----------|
| 1. In einem Reihengrab                       | 500,00 € |
| 2. In einem Tiefgrab                         | 550,00 € |
| 3. In einem Urnengrab oder einer Urnennische | 150,00 € |
| 4. Zubettung einer Urne in ein Tiefgrab      | 150,00 € |
| 5. Im Kolumbarium                            | 200,00 € |
| 6. In einem halbanonymen Grab                | 200,00 € |
- b) Bestattung einer Leiche eines Kindes unter 10 Jahren
- |  |          |
|--|----------|
| 1. In einem Reihengrab                       | 200,00 € |
| 2. In einem Urnengrab oder einer Urnennische | 150,00 € |
| 3. Zubettung einer Urne in ein Tiefgrab      | 150,00 € |
| 4. Im Kolumbarium                            | 200,00 € |
| 5. In einem halbanonymen Grab                | 200,00 € |

## §9

### Gebühren für Umbettungen

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Umbettung einer Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes ab dem 10. Lebensjahr  | 1.431,00 € |
| Die vorstehende Gebühr ermäßigt sich bei Leichen von Kindern unter 10 Jahren und bei Leichen wenn die Hälfte der Ruhezeit überschritten ist, um 50 % |            |
| 2. Umbettung einer Aschurne  | 127,00 €   |

**§10**  
**Gebühren für Grabeinfassungen**

Auf Grabfelder, bei denen die Grabeinfassung in Platten auszuführen ist, wird die Einfassung durch die Friedhofsverwaltung hergestellt. Für die Gestellung von Platten und deren Verlegung werden die nachfolgenden Gebühren erhoben:

- |    |                    |          |
|----|--------------------|----------|
| a) | Für ein Reihengrab | 102,00 € |
| b) | für ein Kindergrab | 84,00 €  |

**§ 11**  
**Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten**  
**An Gräbern und Urnennischen**

- |    |   |            |
|----|---|------------|
| a) | an einem Reihengrab (25 Jahre)  | 306,00 €   |
| b) | an einem einstelligen Tiefgrab (30 Jahre)   | 511,00 €   |
| c) | an einem zweistelligen Tiefgrab (30 Jahre)  | 1.022,00 € |
| d) | an einem Urnengrab für bis zu zwei Urnenbeisetzungen (20 Jahre)                   | 306,00 €   |
| e) | an einem Urnengrab in einem Grabfeld für namenlose Beisetzungen (20 Jahre)        | 153,00 €   |
| f) | an einem Urnengrab für bis zu vier Urnenbeisetzungen (20 Jahre)                   | 511,00 €   |
| g) | an einer Urnennische mit Verschlussplatte für bis zu zwei Urnenstellen (20 Jahre) | 562,00 €   |
| h) | an einem Kindergrab für Kinder bis zum 10. Lebensjahr (20 Jahre)                  | 153,00 €   |
| i) | an einer Kammer im Kolumbarium (20 Jahre)   | 562,00 €   |
| j) | an einem halbanonymen Urnengrab (20 Jahre)  | 306,00 €   |

Für die Verlängerung der Nutzungsrechte an den vorstehend unter Buchstabe b - d und f - i aufgeführten Grabarten sind die Gebühren bis zum Ablauf der Ruhefrist anteilmäßig zu entrichten.

## § 12

### Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen zur Grabpflege

a)	für ein Reihengrab (25 Jahre)	187,50 €
b)	für ein einstelliges Tiefgrab (30 Jahre)	225,00 €
c)	für ein zweistelliges Tiefgrab (30 Jahre)	300,00 €
d)	für ein Urnengrab (20 Jahre)	150,00 €
e)	für ein Kindergrab (20 Jahre)	150,00 €
f)	für eine Urnennische (20 Jahre)	100,00 €
g)	für eine Kammer im Kolumbarium (20 Jahre)	100,00 €
h)	für ein halbanonymes Urnengrab (20 Jahre)	500,00 €

Bei der Verlängerung der Nutzungsrechte für die unter Buchstabe b - f aufgeführten Grabarten sind die Gebühren anteilmäßig zu entrichten.

## § 13

### Gebühren für Grabräumungen

a)	Reihengrab	150,00 €
b)	Kindergrab	60,00 €
c)	Urnengrab für bis zu zwei Urnenbeisetzungen	50,00 €
d)	Urnengrab für bis zu vier Urnenbeisetzungen	100,00 €
e)	einseitiges Tiefgrab	150,00 €
f)	zweistelliges Tiefgrab	300,00 €
g)	Urnennische	50,00 €
h)	Kammer im Kolumbarium	50,00 €
i)	halbanonymes Urnengrab	50,00 €

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.03.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 01.01.1999 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt,

Raunheim, den 01.02.2013

Der Magistrat der Stadt Raunheim

Jühe  
Bürgermeister

